

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



TUL2-J-0711/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at
Fax: 02272/9025-39631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

Marion Fischer

39635

12. März 2020

Betrifft

Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der
Beringung von Habichtskäuzen - Verordnung

Präambel

Die Veterinärmedizinische Universität Wien, Österreichische Vogelwarte (mit ihrer NÖ Außenstelle in Seebarn am Wagram, Marktgemeinde Grafenwörth), 1160 Wien, Savoyenstrasse 1, ersucht um Erlaubnis junge Habichtskäuze in den Monaten jeweils April bis Juni in der nun laufenden Jagdperiode (01.01.2020 bis 31.12.2028) zu beringen.

Die Beringung soll durch befugte Mitarbeiter der Veterinärmedizinischen Universität Wien vorgenommen werden und ist im Bezirk Tulln in den Jagdgebieten der Gemeinden Klosterneuburg, Sieghartskirchen, St. Andrä-Wördern und Tulbing vorgesehen.

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

Die Beringung von Habichtskäuzen

§ 2

Die Beringung von Habichtskäuzen darf

- bis längstens 1. Juli 2028
- nur im Rahmen des seit 2007 laufendem Projekt „Wiederansiedlung von Habichtskäuzen in Österreich“ der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Österreichische Vogelwarte
- in den Jagdgebieten der Gemeinden Klosterneuburg, Sieghartskirchen, St. Andrä-Wördern und Tulbing und

- ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jedes Jahres erfolgen.

§ 3

Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der Österreichischen Vogelwarte mit ihrer Außenstelle in Seebarn am Wagram (Marktgemeinde Grafenwörth), Teil der Veterinärmedizinischen Universität Wien, für die Beringung der Habichtskäuze heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde drei Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Personen oder Institution zu dokumentieren, Angabe des Orts der Beringung (Jagdgebiet, Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Jagdgebiet und Gemeinde.

§ 4

Sollten in den Nisthilfen andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Habichtskäuze vorgefunden werden, ist jede Störung untersagt.

§ 5

- Die Beringung nebst allen weiteren Aktivitäten in den Revieren sind in Absprache mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten durchzuführen.
- Die Anzahl der beringten Vögel ist der zuständigen Jagdbehörde jährlich nach Abschluss der Beringungen bis längstens Ende August zu melden.
- Die Ergebnisse des Forschungsprojektes sind der jeweiligen Jagdbehörde zur Verfügung zu stellen, erstmals ein Zwischenbericht bis Ende 2024.

§ 6

- die Beringungsnummer ist mit dem Nationale des Vogels aufzuzeichnen
- die Herkunft / der Stand (mittels GPS-Daten) der beringten Jungvögel ist zu dokumentieren
- Handaufzuchten von Jungvögel sind verboten

§ 7

Die Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tulln in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 lit. e und Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§ 74 Abs. 5 i.V.m. § 73 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, z. H. des Bürgermeisters, Altgasse 30, 3423 Wördern
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen**

-
1. Stadtgemeinde Klosterneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 2. Marktgemeinde Sieghartskirchen, z. H. der Frau Bürgermeister, Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 4. Marktgemeinde Tulbing, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 5. Herrn Hegeringleiter Helmut Schmid, Hegering 4 - Hagental, Weidlinger Straße 61-63/2/4, 3400 Klosterneuburg
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 6. Herrn Hegeringleiter Josef Pawlik, Hegering 5 - Sieghartskirchen, An der Zeile 29, 3434 Katzelsdorf
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 7. Herrn Hegeringleiter Ing. Hans Matzinger, Hegering 9 - Klosterneuburg-Kierling, Wolfgraben 80/1, 3400 Klosterneuburg
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung den Jagdausübungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen
 8. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
 9. Herrn Bezirksjägermeister Dipl. Ing. Alfred Schwanzer, Gartenstraße 16, 3442 Langenschönbichl
 10. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
 11. BH Tulln - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der Amtstafel
 12. Veterinärmedizinische Universität Wien, z. Hd. Herrn Mag. Dr. Richard Zink, Savoyenstrasse 1, 1160 Wien

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r